

Vereinssatzung der Spielvereinigung Finsterwalde e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften.....	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Maßregelung.....	4
§ 9 Vereinsorgane	4
§ 10 Mitgliederversammlung	4
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Auflösung	6
§ 13 Gültigkeit.....	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften

- (1) Der im Jahr 1912 gegründete Verein führt den Namen Spielvereinigung Finsterwalde e.V. (SpVgg Finsterwalde e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Finsterwalde und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 321 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Brandenburg e.V.,
 - b) Kreissportbund Elbe-Elster e.V. sowie im
 - c) Fußball-Landesverband Brandenburg e.V. und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen als verbindlich an.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische und religiöse Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.
- (2) Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:
 - a) die Organisation eines geordneten Trainings- und Spielbetriebes;
 - b) eine gezielte und nachhaltige Nachwuchsarbeit;
 - c) die Aus- bzw. Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern und Schiedsrichtern;
 - d) die Beteiligung an Kooperationen und Spielgemeinschaften;
 - e) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Mitgliederpflege;
 - f) die Integration ausländischer und behinderter Mitbürger durch den Sport;
 - g) die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass an die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen, angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Einzelheiten kann eine **Finanzordnung** regeln.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus den:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern und
 - d) fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins nutzen und/oder am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen können.

- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Einzelheiten kann eine **Ehrungsordnung** regeln.
- (5) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen wollen. Hierzu können Unternehmen, Institutionen, Körperschaften, Vereine und sonstige Organisationen gehören.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich per Aufnahmeantrag zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Tod;
 - d) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
 - e) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) muss dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per Mail erklärt werden. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet;
 - e) die Mitgliedsbeiträge länger als 3 Monate überfällig sind.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ruhen die Rechte des Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Macht das Mitglied von der Möglichkeit der vorherigen Rechtfertigung oder der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge werden auf der Grundlage der **Beitragsordnung** erhoben.

§ 8 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
- a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb sowie den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen,
 - c) Ausschlüsse.
- (2) Der Beschluss und Inhalt über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) den Beschluss über Satzungsänderungen,
 - f) den Beschluss und Änderung von Ordnungen,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge,
 - h) die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 Abs. 5,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) die Auflösung oder Fusion des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung an alle Mitglieder durch Ankündigung auf der Homepage des Vereins. Mit der

Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

- (4) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen.
- (6) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Satzungsänderungen sowie der Beschluss und die Änderung von Ordnungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (10) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem erwachsenen Mitglied oder vom Vorstand gestellt werden und sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- (11) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (13) Über die Teilnahme von Gästen und Medienvertretern kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abstimmen.
- (14) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht (stimmberechtigte Mitglieder). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (15) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorschläge für Wahlfunktionen gemäß § 11 Abs. 1 müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;sowie mindestens 3, maximal 5 Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des BGB Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Arbeitsgruppen zu bilden.
- (5) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit sein Vertreter.
- (6) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

§ 12 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Finsterwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins sind die bisher im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 13 Gültigkeit

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.11.2022 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.